

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Änderungsantrag

DS0317/10/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0317/10	27.01.2011

Absender	
Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future!	
Gremium	Sitzungstermin
Stadtrat	27.01.2011

### Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.366-3.1 "Mühlenpark Diesdorf"

Der Stadtrat möge beschließen,

1.) In **Anlage 1 zur DS0317/10** ist das Abwägungsergebnis unter laufender **Nr. 2** wie folgt zu ergänzen:

„In den Bauleitplan wird vorsorglich ein Hinweis auf die mögliche Existenz eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes im Plangebiet und deren spätere Festlegung gem. § 98a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt aufgenommen.“

2.) Der **Beschlussvorschlag Nr. 2 b)** ist zu ergänzen. Es wird nach „...einzuordnen, dass sie sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes befinden.“ folgender Satz eingefügt:

**„An das festgesetzte Überschwemmungsgebiet können sich überschwemmungsgefährdete Gebiete anschließen. Diese sind gemäß § 98a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Bauleitplänen darzustellen. Sie müssen von den zuständigen Stellen bis 2012 benannt sein. Für das Überschwemmungsgebiet der Schrote sind die überschwemmungsgefährdeten Gebiete noch nicht festgelegt.“**

### Begründung:

Die aktuelle Hochwassergefährdung der Stadt Magdeburg macht deutlich, dass die Gefährdung der Magdeburger Bürger durch erhöhte Wasserstände (bedingt durch Grundwasserveränderungen und Drängwasser) und nicht nur auf Überschwemmungen der Elbe zurückzuführen ist. Auch Zuläufe der Elbe, wie die Schrote, können bei starken Regenfällen Hochwasserereignisse auslösen. Der allgemein steigende Grundwasserstand kann Hochwasser in Gebieten auslösen, die in der jüngeren Vergangenheit als nicht oder nur wenig hochwassergefährdet galten. Deshalb ist bei der Ausweisung neuer Baugebiete besonders sorgfältig vorzugehen. In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ist auf das Bestehen eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes ausdrücklich hingewiesen worden. Diese überschwemmungsgefährdeten Gebiete müssen gemäß § 98a Abs. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt zwingend im Bauleitplan festgestellt werden. Wenn derzeit eine konkrete Gebietsausweisung bedauerlicherweise nicht möglich ist, sollen zumindest durch einen klaren Hinweis Bauwillige aufgeklärt werden, dass eine solche Festlegung erfolgen kann. Dies dient dem Schutz von Bauwilligen, aber auch der Stadt vor evtl. Regressforderungen. Deshalb ist er nicht nur in den Bauleitplan, sondern auch in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen, wie dies vergleichbar im Ergebnis der Abwägung zu

Nr. 8 (Hinweis des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt auf Gefahr von Staunässe) ebenfalls vorgesehen ist. Die Formulierung folgt der Nr. 4.4 der Begründung zum Planentwurf.



Hans-Dieter Bromberg  
Fraktionsvorsitzender



Martin Rohrßen  
stellv. Fraktionsvorsitzender